Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Präsidentin des Bayer. Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4255-2/269-I, 03.06.2019 Unser Zeichen G4-0016-2-119 München 01.07.2019

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Doris Rauscher vom 29.05.2019 betreffend Queere Geflüchtete in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a.:

Wie viele queere Geflüchtete warten nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern auf eine Entscheidung zu ihrem Asylantrag?

zu 1.b.:

Wie hat sich diese Zahl seit 2015 entwickelt?

Die Fragen 1.a. und 1.b. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF enthält keine Differenzierung im Sinne der Fragestellung, sondern weist nur die Zahl der Erst- und Folgeanträge nach Herkunftsländern aus.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Weitergehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 2.a.:

Hat die Staatsregierung Kenntnis von Problemen und Vorkommnissen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, bei denen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität eine Rolle gespielt hat?

Nach Recherche des Bayerischen Landeskriminalamts im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität wurden seit 2016 keine Politisch Motivierten Straftaten in Asylbewerberunterkünften aufgrund der sexuellen Orientierung erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund laufender Ermittlungen für das Tatjahr 2019 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31. Januar 2020 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen.

zu 2.b.:

Wie wurden diese Konflikte und Probleme jeweils gelöst?

Die Bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen (präventiven) Maßnahmen, um jegliche Art Kriminalität effektiv zu bekämpfen. Die Maßnahmen orientieren sich am jeweiligen Einzelfall. Aus einsatztaktischen Gründen kann grundsätzlich zu im Einzelfall getroffenen Maßnahmen, insbesondere Schutzmaßnahmen, keine Aussage getroffen werden.

zu 3.a.:

Wie wird in Bayern eine flächendeckende unabhängige Asylverfahrensberatung von queeren Geflüchteten sichergestellt?

zu 3.b.:

Welche Beratung wird nach Kenntnis der Staatsregierung in den sogenannten Anker-Zentren angeboten?

zu 3.c.:

Inwieweit wird sichergestellt, dass Geflüchtete in Anker-Zentren Zugang zu einer Beratung durch unabhängige Träger haben?

Die Fragen 3.a., 3.b. und 3.c. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. In allen ANKER-Einrichtungen befindet sich eine Außenstelle des BAMF, welche seit August 2018 die Asylverfahrensberatung durchführt.

Weiterhin steht die Flüchtlings- und Integrationsberatung neu zugewanderten, bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und -bewerbern mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise offen. Dabei handelt es sich um ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Auch werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber ohne gute Bleibeperspektive ebenfalls zielgruppenspezifisch beraten. Träger sind hierbei die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern.

Zudem ist es allen Bewohnern der ANKER-Einrichtungen möglich, diese jederzeit zu verlassen und auch Beratungsangebote außerhalb der ANKER-Einrichtung wahrzunehmen.

zu 4.a.:

Wird nach Kenntnis der Staatsregierung die EU-Aufnahmerichtlinie in Bayern so umgesetzt und ausgelegt, dass sie queere Geflüchtete als schutzbedürftige Gruppe miteinschließt?

Eine Einstufung aller queerer Personen – sofern bekannt – als per se schutzbedürftig im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie wird nicht vorgenommen. Dennoch wird ein individueller Schutzbedarf von der Unterbringungsverwaltung berücksichtigt und im Einzelfall mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzt.

zu 4.b.:

Wie wird eine Identifikation des Schutzbedarfs durchgeführt?

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen einen entsprechenden Bedarf festzustellen. Weiterhin werden in einigen Unterkünften speziell geschulte Gewaltschutzkoordinatoren eingesetzt, an welche sich die untergebrachten Personen wenden können. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung ernst und ergreift die erforderlichen Schritte.

zu 4.c.:

Inwiefern wird hierfür ein zeitlicher Rahmen vorgesehen?

Siehe Antwort zu 4.b.

zu 5.a.:

Welche spezifischen Unterkünfte für queere Geflüchtete gibt es in Bayern?

Im Rahmen der Anschlussunterbringung stehen Unterkünfte speziell für queere Personen zur Verfügung.

zu 5.b.:

Haben Asylsuchende, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, ein Recht auf eine für ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität spezifische Unterkunft?

zu 5.c.:

Welche Kriterien oder Richtlinien bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zur Bewertung und Entscheidung eines Antrags von queeren Geflüchteten auf Gewährung einer solchen Unterkunft?

Die Fragen 5.b. und 5.c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung von Asylsuchenden unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt nach den Voraussetzungen des § 46 AsylG, welche darauf abstellen, ob ein freier Unterkunftsplatz zur Verfügung steht

und die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Die Bayerische Staatsregierung berücksichtigt bei der Unterbringung – insbesondere vulnerabler – Personen jedoch etwaige Schutzbedürfnisse.

Für die Verteilung und Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkünfte ist gem. § 50 Abs. 4 AsylG, § 7 Abs. 3 DVAsyl neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. Zudem soll durch die Verteilung und Zuweisung auch die Begehung von Sicherheitsstörungen unterbunden oder verhütet werden. Ob solche Gründe in Bezug auf die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität gegeben sind, ist in dem jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

zu 6.a.:

Welche Richtlinien und vertraglichen Anforderungen gelten nach Kenntnis der Staatsregierung für Betreiber und Personal von Unterkünften, damit sichergestellt wird, dass queere Geflüchtete keinen homo- bzw. transphob motivierten Gewalthandlungen ausgesetzt sind?

zu 6.b.:

Bestehen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber in Bayern spezifische Gewaltschutzkonzepte für queere Personen?

Die Fragen 6.a. und 6.b. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz <u>aller</u> in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten – insbesondere vulnerablen – Personen sehr ernst und hat in Form eines Schutzkonzepts ("Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt") Handlungsgrundsätze für die Unterbringungsverwaltung erlassen. Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist der Einsatz von Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren, die in Abstimmung mit der Unterbringungsverwaltung und den untergebrachten Personen das Gewaltschutzkonzept unterkunftsspezifisch umsetzen.

In Bayern befinden sich die Asylunterkünfte unter staatlicher Leitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden sind der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und auch entsprechend für besondere Schutzbedürfnisse sensibilisiert.

Die Vergabe von Aufträgen an Sicherheitsdienste durch die Regierungen erfolgt auf Grundlage eines umfangreichen Leistungskatalogs. Neben den Regelungen der Gewerbeordnung (insbesondere § 34a GewO) bestehen unter anderem folgende Anforderungen, die vom Bewerber nachzuweisen sind bzw. auf die er bei Zuschlagserteilung vertraglich verpflichtet wird:

- Antidiskriminierungsgespräch nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG),
- jährliche Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind, interkulturelle Kompetenz aufweisen und insbesondere mit Kommunikationsproblemen und Sprachbarrieren umgehen können,
- Verpflichtung der beauftragten Unternehmen, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden (ausdrücklich vorgeschriebene Schulungsbestandteile sind interkulturelle Kompetenz, kulturelle Grundorientierung, Umgang mit Stereotypen) und jährliche Vorlage eines Nachweises dieser Schulung.

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen des Sicherheitspersonals. Darüber hinaus werden vertragliche Regelungen fixiert, um den jeweils konkreten sensiblen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Regierungen veranlassen zudem seit November 2014 eine Überprüfung der vom Sicherheitsdienstleister eingesetzten Personen durch Polizei/LKA und Verfassungsschutz. Die Anforderungen an die eingesetzten Dienstleister sind einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Die Vorgaben werden den aktuellen Entwicklungen entsprechend angepasst.

zu 6.c.:

Inwieweit werden sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität bei Entscheidungen über Umverteilungsanträge berücksichtigt?

Eine landesinterne Umverteilung kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 DVAsyl von Amts wegen oder auf Antrag aus Gründen des öffentlichen Interesses, zur Herstellung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie von Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht erfolgen. Ob solche Gründe in Bezug auf die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität gegeben sind, wird in dem jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung etwaiger Schutzbedürfnisse geprüft.

zu 7.a.:

Existieren nach Kenntnis der Staatsregierung unabhängige Beschwerdestellen, an die sich queere Geflüchtete bei Problemen in ihrer Unterkunft gibt wenden können?

Bei Problemen in der Unterkunft können sich die Bewohner jederzeit an die Unterkunftsverwaltung oder die in den Unterkünften eingesetzten Gewaltschutzkoordinatoren wenden.

zu 7.b.:

Hält die Staatsregierung die Einrichtung und Förderung solcher unabhängiger Beschwerdestellen für notwendig?

Siehe Antwort zu 7.a.

zu 8.a.:

Existiert nach Kenntnis der Staatsregierung eine unabhängige Beschwerdestelle, an die sich queere Geflüchtete bei Problemen mit ihrem Asylverfahren wenden können, etwa falls sie der Meinung sind, dass sie ungerecht behandelt wurden oder dass ihnen entgegen der Rechtsprechung des EuGH unzulässige Fragen gestellt wurden?

Im Zusammenhang mit dem Asylverfahren ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

zu 8.b.:

Hält die Staatsregierung die Einrichtung und Förderung solcher unabhängiger Beschwerdestellen für notwendig?

Siehe Antwort zu 8.a.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck Staatssekretär